

„American Sports Club Magdeburg e. V.“

Satzung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „American Sports Club Magdeburg“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister. Die Kurzbezeichnung lautet: ASC Magdeburg.
2. Abteilungen des Vereins ist es gestattet, Zusatzbezeichnungen mit namentlichem Bezug zum Verein zu tragen (wie z.B. „... im ASC Magdeburg“).
3. Sitz des Vereins ist Magdeburg.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist gerichtet auf die Wahrung, Förderung und Verwirklichung körperkultureller, sportlicher und humanistischer Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch Ausübung und Förderung amerikanischer Mannschaftssportarten.
2. Der Verein pflegt die Kommunikation zu und Zusammenarbeit mit gleichartigen Verbänden und Vereinen im In- und Ausland.
3. Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit oder gesellschaftlichen Stellung.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Vorstand kann beschließen, dass für ehrenamtlich Tätige Aufwandsentschädigungen geleistet werden können.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein gehört den für ihn in Frage kommenden Fachverbänden an. Er ist in fachlicher Hinsicht deren Satzungen unterworfen.
2. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen. Die weiteren Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstands beschlossen.

2. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person schriftlich beantragen. Für Minderjährige ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Gründe für eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrags brauchen nicht angegeben werden. Durch den Aufnahmeantrag werden diese Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkannt.
2. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft: Erwachsene, Kinder (bis 14 Jahre), Jugendliche (ab 14 bis 18 Jahre), Studenten. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.
3. Die Aufnahme fördernder Mitglieder ist möglich. Fördernde Mitglieder sind passive Mitglieder, deren Ziel es ist, den Verein durch einen finanziellen Beitrag zu unterstützen. Fördernde Mitglieder werden nicht in der Mitgliederstatistik erfasst. Somit sind keine Beiträge abzuführen und es besteht kein Versicherungsschutz. Sie haben aktives und passives Wahlrecht. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gelten die Regelungen aus § 4 Abs. 1 der Satzung entsprechend, hinsichtlich der Beendigung die Regelungen der §§ 7 und 8 der Satzung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

1. zur Benutzung der Trainingsstätten und der übrigen dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
2. zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
3. zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen,
4. zur Ausübung von Antrags-, Stimm- sowie aktivem und passiven Wahlrecht vom vollendeten 18. Lebensjahr und aktivem Wahlrecht vom vollendeten 16. Lebensjahr ab in den Versammlungen des Vereins

Die Mitglieder können die Rechte ausüben, wenn sie ihren Verpflichtungen aus § 6 der Satzung nachgekommen sind.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

1. die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
2. die festgelegten Beiträge und Umlagen zu entrichten sowie festgelegte Sach- und Arbeitsleistungen zu erbringen,
3. Änderungen der Anschrift und Bankverbindungen an den Verein zu melden,
4. an den Veranstaltungen und bei sonstigen Aufgaben des Vereins nach Kräften mitzuwirken,
5. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
6. den Schaden, den sie grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Verein oder an von ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen verursacht haben, zu ersetzen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. Tod
2. durch Austritt unter Einhaltung der Kündigungsfrist
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende eines jeden Halbjahrs, wenn die Austrittserklärung spätestens sechs Wochen vorher dem Verein zugegangen ist.
3. Durch Ausschluss aus den in § 8 dieser Satzung aufgeführten Gründen.

Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus, wenn ein Mitglied nach einmaliger schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht gezahlt hat. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn die Anschrift des Mitgliedes nicht ermittelt werden kann.

Durch Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.

§ 8 Ausschluss / Ruhen der Mitgliedschaft

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann seitens des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied:
 - a. seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten (§ 6 dieser Satzung) nicht nachkommt
 - b. dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügt.

Gegen den ausschließenden Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zugang das Recht der Beschwerde zu. Über diese Beschwerde hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.

2. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist gezahlt hat, vom nächsten Werktag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf die Wahrnehmung seiner Rechte aus § 5 dieser Satzung. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied seinen Beitrag gezahlt hat.
3. Die Mitgliedschaft ruht weiterhin auf Antrag des Mitglieds. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 9 Abteilungen

Der Verein kann in mehrere Abteilungen gegliedert werden. Die Aufnahme oder Bildung von Abteilungen obliegt der Mitgliederversammlung.

Eine Abteilung kann durch den Vorstand aufgelöst werden, wenn die Zahl der Abteilungsangehörigen für einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb nicht mehr ausreicht, wenn die Abteilung oder ihre Mitglieder gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder dem Verein Schaden zufügen.

Die Rechte und Pflichten der Abteilungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

3. Organe des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Abteilungsleitungen

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ. Sie wird vom Präsidenten jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder auf Antrag von mindestens 49% der Mitglieder. Die Einberufung kann schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Delegiertenversammlung durchgeführt werden, wenn durch eine hohe Anzahl von berechtigten Mitgliedern eine Mitgliederversammlung aus organisatorischen Gründen nicht gerechtfertigt erscheint bzw. nicht möglich ist.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands im Zwei-Jahres-Rhythmus,
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst und im Protokoll der Mitgliederversammlung beurkundet. Die Beurkundung erfolgt durch den Versammlungsleiter und Protokollführer.
6. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Einzelheiten werden in der Wahlordnung geregelt.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident Finanzen
 - c. Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit
 - d. Vizepräsident Vereins- und Verbandswesen
 - e. Vizepräsident Sport

2. Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB bilden der Präsident und der Vizepräsident Finanzen. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsberechtigung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten Finanzen vertreten.
3. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. In den Vorstand können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden.
4. Der gewählte Vorstand besetzt in einer konstituierenden Sitzung die unter Nr. 1 genannten Positionen.
5. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen und diese in Kraft setzen. Der Vorstand kann ausscheidende Vorstandsmitglieder mit Beschluss kommissarisch zuwählen. Der Vorstand kann Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, mit Aufgaben betrauen, wenn keine geeigneten Mitglieder zur Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung stehen.
6. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu den Vorstandssitzungen erfolgt die Einladung durch den Präsidenten.
8. Über alle Sitzungen und gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu führen, die vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Abteilungsleitungen

1. Die Abteilungsleitungen sind für ihre Abteilungen verantwortlich.
2. Sie können im Rahmen der ihnen durch den Haushaltsplan bewilligten und durch das Vorstand zugewiesenen Haushaltsmittel nach den Vorschriften der Finanzordnung wirtschaften.
3. Die Abteilungsleitungen haben das Recht, dem Vorstand Angelegenheiten vorzutragen und dessen Entscheidung herbeizuführen.

Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

4. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 14 Vermögen und Vereinseigentum

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins. Näheres regelt die Finanzordnung. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Beschädigungen und Abhandenkommen von Vereinseigentum sind die Verantwortlichen schadenersatzpflichtig.

§ 15 Zweckvermögen

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung des Zweckvermögens ist erforderlich zur Finanzierung des Erwerbs, der Einrichtung, des Aufbaus und des Erhalts von Sportanlagen und Baulichkeiten, zur An- und Beschaffung von Gegenständen, die den Vereinszwecken zu dienen geeignet sind. Es darf nur für diesen Zweck verwendet werden.

§ 16 Satzungsänderungen / Auflösung des Vereins

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel sämtlicher erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins American Sports Club Magdeburg e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar an die Stadt Magdeburg. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.01.2017 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung am 27.01.2017 errichtet und in der erneuten Gründungsversammlung am 22.03.2017 geändert.

Magdeburg, 22.03.2017